

er es vor der Verschreibung gethan; stirbt er, so soll einer der andern, sterben alle drei, so soll von den Erben ein frommer Mann mit der Verwaltung beauftragt werden. Datum
Wyssense dominica reminiscere anno nonagesimo tercio.

473.

Weißenfels, 1393 März 2. 5

Hdschr.: Gleichzeitige Abschriften Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 31 fol. 88^b (A) und Cop. 2 fol. 122^b (B).

Anm.: Gegenurkunde Landgraf Balthasars dat. Weißensee 1393 März 5 (am mittewochin noch—reminiscere),
Or. Perg. Geh. Haupt- und Staatsarchiv Weimar; das S. (XVII, 9) an Pergamentstreifen. Regest Cod. dipl.
Sax. reg. II. 13,59. Ebenda (Anm.) eine in B sich an die nachstehende Urkunde anschließende Ausführungs-
bestimmung. 10

Die Markgrafen Friedrich IV., Wilhelm II. und Georg bekennen, daß sie sich mit Landgraf Balthasar vereinigt haben umbe den slag unser groschenmuncze, daz wir den mit ym in stetekeit halden wollen, also daz er und wir achezig swarcze platen uff dy mark sollen schroten^a) lazen und halbin czusacz thun sollen —. Gegeben czu Wißenvels am suntage in der vasten alß man singet — reminiscere — driczen hundirt iar und 15 darnach in dem dry unde nynczigesten iare.

474.

Dresden, 1393 März 4.

Hdschr.: Or. Perg. Gesamt-Archiv Weimar Reg. F fol. 157 No. E XXXVI 1. Das S. (Cod. dipl. Sax. reg. II. 2
Taf. III, 10) an Pergamentstreifen. 20

Gedr.: Cod. dipl. Sax. reg. II. 2,257.

Bischof Johann III. von Meißen gelobt dem Markgrafen Wilhelm I. und seinen Landen mit dem Stift Meißen in allen Fällen und gegen Jedermann beizustehen, auch ohne seine Einwilligung das Bisthum nicht aufzulassen, zu vertauschen noch sonst etwas damit vorzunehmen. 25

475.

1393 März 5.

Hdschr.: Or. Perg. Hausarchiv Schleiz. Das S. (XIX, 3) an Pergamentstreifen.

Gedr.: B. Schmidt Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen 2,297.

Markgraf Wilhelm I. gelobt, Heinrich Herrn von Plauen, der ihm seine Stadt 30 Pausa für 400 Schock Meißner Groschen verpfändet hat, die Lösung um die gleiche Summe nach ein Halbjahr vorher erfolgter Kündigung zu gestatten. Will der Markgraf die Summe zurück erhalten, so hat er ein Jahr vorher zu kündigen; innerhalb desselben soll die Zahlung in Zwickau erfolgen. Wird die Summe in beiden Fällen nicht rechtzeitig